

Rechtsentwicklung in Südosteuropa im 2. Halbjahr 2023

Dr. Pavel Usvatov, Bukarest / Dr. Mahir Muharemović, Tuzla*

Die Neue Justiz setzt in Zusammenarbeit mit dem Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (KAS) im Anschluss an den Überblick in der NJ 2023, 421 ff., ihre halbjährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Rechts in den Ländern Südosteuropas fort. Nachfolgend werden ausgewählte gesetzliche Neuerungen im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2023 aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Republik Moldau, Rumänien sowie Serbien dargestellt.

ALBANIEN (Aulona Hazbiu, Tirana)**

Die Arbeit des albanischen Parlaments in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 war von Meinungsverschiedenheiten und Blockaden geprägt, weshalb bis Ende 2023 keine wesentliche legislative Tätigkeit zu verzeichnen war.

Gesetz zur Verhinderung der Abwanderung von Medizinabsolventen

Am 21. Juli 2023¹ wurde ein Gesetz verabschiedet, das das Studium der Allgemeinmedizin an öffentlichen Universitäten neu regeln soll. Danach müssen Absolventen, die ein öffentliches Stipendium erhalten haben, für mindestens fünf Jahre im albanischen Gesundheitssystem arbeiten. Andernfalls müssen sie den erhaltenen Betrag zurückzahlen. Die neuen Bestimmungen zielen darauf ab, die Auswanderung albanischer Medizinabsolventen ins Ausland zu verhindern. Im Jahr 2022 hatten mehr als 1.200 ausgebildete Ärzte (ca. 20 %) Albanien verlassen, um eine Karriere in der EU zu verfolgen.

Dieses Gesetz führte zunächst zu Studentenprotesten und einer Klage vor dem Verfassungsgericht. Das Gericht entschied, dass diese Bestimmungen eine Verletzung des Grundrechts auf Bildung und Arbeit darstellen, Artikel 49 und 57 der Verfassung. Die fünfjährige Einschränkung ist nach Ansicht des Gerichts unverhältnismäßig. Das albanische Parlament muss das Gesetz überarbeiten und es mit der Entscheidung des Gerichts in Einklang bringen.

BOSNIEN UND HERZEGOWINA (Dr. Mahir Muharemović, Tuzla)

Bosnien und Herzegowina (BiH) befindet sich weiterhin in einer politischen Krise mit kleineren Episoden von konstruktiver Zusammenarbeit der Regierungsparteien. Es konnten einige wenige wichtige Gesetze verabschiedet werden, die den Weg zur Eröffnung der EU-Beitrittsverhandlungen ebnen sollten. Es gab aber auch viel Kritik an der schlechten Qualität der verabschiedeten Gesetzestexte.

Korruptionsbekämpfung und Schutz der Menschenrechte

Das neue Gesetz über den freien Zugang zu Information vom 30. August 2023² dient der Anpassung der Rechtslage in BiH an die EU-Standards. Das Gesetz konzentriert sich auf die Erhöhung der Transparenz und Offenheit der Behör-

den, den freien Zugang zu Information, die rechtzeitige und genaue Veröffentlichung sowie die Stärkung der Verantwortung der Institutionen von BiH in diesem Prozess. Künftig können Bürger und insbesondere Medien, Aktivisten und NGO Informationen von staatlichen Stellen elektronisch anfordern. Diese werden verpflichtet, proaktiv Informationen zu veröffentlichen, die für die Arbeit und Finanzierung der Institutionen von BiH wichtig sind, und ein Register der eingegangenen und gelöschten Informationsanfragen zu führen. Am Gesetz wird bemängelt, dass es den Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse erheblich einschränke, da es eine lange Liste von Ausnahmen oder möglichen Beschränkungen im Hinblick auf Informationen im Bereich der öffentlichen Behörden enthält. Dadurch werde der offene und freie Zugang zu diesen Informationen an sich zu einer Ausnahme gemacht. Auch wird bemängelt, dass bei Widersprüchen ein von der Exekutive gebildetes Gremium und kein Gericht entscheiden soll.

In derselben Sitzung wurden Änderungen des Gesetzes über den **Ombudsmann für Menschenrechte von BiH**³ verabschiedet, um die Leistungsfähigkeit dieser Institution zu stärken. Unter anderem wird die finanzielle Unabhängigkeit des Büros des Ombudsmanns von BiH gestärkt. Es erfolgte eine Konkretisierung der Verpflichtung regelmäßiger und thematischer Konsultationen mit Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen, internationaler Organisationen, unabhängigen Experten und der akademischen Gemeinschaft durchzuführen. Der Ombudsmann nimmt auch die Aufgaben des **Präventivmechanismus zur Verhinderung von Folter** in BiH gemäß der Konvention gegen Folter wahr. Es wird ferner festgelegt, dass Ombudsmänner befugt sind, weitreichende Informationen über festgenommene Personen zu erhalten, ihre Unterbringungsorte ohne vorherige Ankündigung zu besuchen und mit ihnen zu sprechen.

Justizreform

Am 6. September 2023⁴ verabschiedete das Parlament von BiH Änderungen des **Gesetzes über den Hohen Rat für Justiz und Staatsanwaltschaft**. Es soll die Arbeit der Justiz effizienter und transparenter machen und Interessenkonflikte der Mitglieder des Rates verhindern. Es ist vorgesehen, das **Vermögen von Richtern und Staatsanwälten** sowie die **disziplinarische Verantwortung** von Ratsmitgliedern zu überprüfen, die bisher nicht für Handlungen während ihrer Tätigkeit in dieser Dachjustizinstitution zur Verantwortung gezogen wer-

* Der Autor Dr. Usvatov ist Leiter des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa (RSP SOE) der KAS mit Sitz in Bukarest. Der Autor Ass. Prof. Dr. Muharemović, LL.M. ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter im RSP SOE.

** Die Autorin ist Volljuristin und Rechtsberaterin in Projekten zur Justiz und Rechtsstaatlichkeit in Albanien sowie Dozentin an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tirana.

1 Gesetz Nr. 60/2023, Amtsblatt Nr. 123/2023.

2 Službeni glasnik BiH, broj 61/23, <http://www.sluzbenilist.ba/page/akt/fRNPvuRCIIQ=>.

3 Službeni glasnik BiH, broj 61/23, <http://www.sluzbenilist.ba/page/akt/lgAXGbSeotA=>.

4 Službeni glasnik BiH, broj 63/23, <http://www.sluzbenilist.ba/page/akt/ljOw5xv3RA8=>.

den konnten. Zu den Disziplinarvergehen eines Ratsmitglieds zählen die Verletzung des Grundsatzes der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit bei der Ausübung der Funktion eines Ratsmitglieds sowie die Nutzung der Funktion eines Ratsmitglieds zur Erlangung eines Vorteils für sich selbst oder für eine andere Person. Ein Novum ist auch das Disziplinarvergehen wegen eines Verstoßes gegen die **Grundsätze des Ethikkodex für Richter**, der zu einer Schädigung des Ansehens und der Integrität der Justiz führt. Möglich wurden auch Verfahren gegen die Gerichtspräsidenten und den Generalstaatsanwalt bei Verstößen gegen die Vorschriften über die Führung des Gerichts und der Justizverwaltung. Einige Disziplinarvergehen wurden aus dem neuen Gesetz aber auch gestrichen, etwa Verstöße gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit, Fahrlässigkeit oder Unaufmerksamkeit bei der Ausübung dienstlicher Pflichten, für Entscheidungen, die eindeutig gegen das Gesetz verstoßen, oder anhaltende und ungerechtfertigte Verstöße gegen Verfahrensregeln.

BULGARIEN (Vasil Stoyanov, LL.M., Sofia)*

Die legislative Tätigkeit des bulgarischen Parlaments im zweiten Halbjahr 2023 war sehr aktiv. Der bedeutendste Schritt war die fünfte Änderung der neuen Verfassung Bulgariens von 1991. Daneben hat der Gesetzgeber wichtige Änderungen in den Bereichen Strafrecht, Korruptionsbekämpfung, Handelsrecht und einige weitere verabschiedet.

Verfassungsrecht

Am 20. Dezember 2023⁵ hat das Parlament die bulgarische Verfassung geändert. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Ernennung einer Übergangsregierung, die Begrenzung der Befugnisse des Präsidenten sowie die Möglichkeit für Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft, Ministerämter zu bekleiden und Abgeordnete zu werden. Die neuen Texte stellen sicher, dass die **Nationalversammlung** nicht aufgelöst wird und auch dann weiterarbeitet, wenn es keine reguläre Regierung gibt. Der **Übergangspräsident** wird wie zuvor vom Staatspräsidenten ernannt, aber die Auswahl ist nun auf den Präsidenten der Nationalversammlung, den Gouverneur der bulgarischen Nationalbank, den Präsidenten des Nationalen Rechnungshofs und den Ombudsmann begrenzt. Der **Oberste Justizrat** wird in zwei getrennte Organe aufgeteilt: Einen Richterrat, in dem die Mehrheit der Mitglieder von den Richtern direkt gewählt wird, und einen Rat der Staatsanwälte, in dem die Mehrheit der Mitglieder vom Parlament gewählt wird.

Strafrecht

Am 28. Juli 2023⁶ wurde eine **Änderung des Strafgesetzbuches** verabschiedet, in der zwei Gruppen von Straftaten neu geregelt werden. Strengere Strafen wurden für Straftaten eingeführt, die aufgrund der **sexuellen Ausrichtung des Opfers** begangen wurden. Zugleich wurde ein neues Kapitel in das Strafgesetzbuch eingeführt, welches Straftaten gegen das **Vereinigungsrecht von Arbeitnehmern** in Gewerkschaften ahndet. Schließlich wurde auch das Gesetz zum **Schutz vor häuslicher Gewalt** am 7. August 2023 geändert,⁷ wobei es auch Opfer schützt, die sich in einer intimen Beziehung mit dem Täter befinden.

Korruptionsbekämpfung

Ein neues **Antikorruptionsgesetz** wurde am 21. September 2023 verabschiedet.⁸ Das Gesetz sieht vier Hauptrichtungen für Korruptionsbekämpfung vor. Für ihre Umsetzung ist das neue zentrale Verwaltungsorgan **„Kommission zur Bekämpfung der Korruption“** verantwortlich. Die Kommission hat Ermittlungskompetenz im vorgerichtlichen Verfahren für schwere Korruptionsstraftaten, die von der Staatsanwaltschaft eröffnet werden. Ferner ist die Kommission für Verfahren zur Feststellung von Interessenkonflikten zuständig. Schließlich führt sie Überprüfungen hinsichtlich der Unvereinbarkeit von Ämtern, Eigentumsverhältnissen, Interessenskonflikten und zur Korruptionsvorbeugung durch.

Handelsrecht

Mit einer Änderung des Handelsgesetz am 20. Juli 2023⁹ hat das Parlament eine neue Unternehmensform eingeführt: das **Unternehmen mit variablen Kapital**. Dieses Unternehmen ist eine Mischform zwischen Privat- und Kapitalhandelsunternehmen. Im Gegensatz zu anderen Rechtsformen wird das Kapital dieses Unternehmens nicht im Handelsregister bekannt gegeben, sondern am Ende des Geschäftsjahres mit der Durchführung des Jahresabschlusses festgelegt. Das Gesetz erleichtert die Übertragung von Aktien und etwaige Kapitaländerungen. Mit dieser neuen Rechtsform entstehen Vorteile für die Arbeitnehmer, die unter bestimmten Bedingungen wie z. B. der Erzielung bestimmter Finanzergebnisse Anspruch auf einen Anteil am Unternehmen haben.

KOSOVO (Dr. Pavel Usvatov, Bukarest)

Die wichtigsten Gesetze aus dem ersten Halbjahr 2023 betreffen die Änderungen und Novellen im Strafrecht, Vollstreckungsrecht, Umweltrecht, Urheberrecht, Verwaltungsrecht und dem Recht des öffentlichen Eigentums.

Strafrecht

Mehrere Gesetze betreffen das Strafrecht. Das Gesetz Nr. 08/L-168 vom 26. Oktober 2023 schafft eine neue **spezialisierte Staatsanwaltschaft innerhalb der Generalstaatsanwaltschaft**, die für besonders schwere Straftaten zuständig ist.¹⁰ Dazu gehören u. a. Straftaten gegen die verfassungsmäßige Ordnung und öffentliche Sicherheit, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, organisierte Kriminalität, Geldwäsche und Korruption mit einem Wert von mehr als 500.000 EUR (Auflistung s. Art. 9 und 10). Auch Straftaten mit Strafandrohung von zehn und mehr Jahren Freiheitsstrafe fallen darunter (Art. 10).

* Der Autor ist bulgarischer Jurist und Doktorand an der Universität „St. Kliment Ohridski“ in Sofia.

5 Staatsblatt Nr. 106/2023, <https://parliament.bg/bg/laws/ID/165057>.

6 Staatsblatt Nr. 67/2023, <https://parliament.bg/bg/laws/ID/164861>.

7 Staatsblatt Nr. 69/2023, <https://parliament.bg/bg/laws/ID/165062>.

8 Staatsblatt Nr. 84/2023, <https://www.parliament.bg/bg/laws/ID/164884>.

9 Staatsblatt Nr. 66/2023, <https://parliament.bg/bg/laws/ID/164899>.

10 Gazeta zyrtare nr. 23/2023, S. 43 ff., <https://gzk.rks.gov.net/ActDetail.aspx?ActID=84236>.

Ein am 21. September 2023 verabschiedetes umfassendes neues Gesetz für Prävention und Schutz vor häuslicher Gewalt, Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifische Gewalt¹¹ führte zu mehreren **Änderungen im Strafrecht** mit dem Änderungsgesetz Nr. 08/L-188 vom 26. Oktober 2023.¹² Die Strafen für **Vergewaltigung und geschlechtsspezifische Gewalt** wurden erhöht und neue Strafmaßnahmen wie das Verbot der Beschäftigung im öffentlichen Sektor oder Erteilung von Lizenzen für regulierte Tätigkeiten eingeführt (Art. 59 Abs. 2 a, Abs. 2.9 und 2.10 StGB nF). Die Strafprozessordnung wurde entsprechend angepasst. Die Strafverfahren müssen beschleunigt und innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden (Art. 157 Abs. 5 und 6 StPO nF). Mit demselben Änderungsgesetz wurden neue Tatbestände für die Cyberkriminalität eingeführt (Art. 277A bis 277L StGB nF).

Mit Gesetz Nr. 08/L-194 vom 26. Oktober 2023 wurde ein neues **zentrales Strafregister** geschaffen.¹³

Vollstreckungsrecht

Mit dem Änderungsgesetz Nr. 08/L-102 zum Gesetz Nr. 04/L-139 über das **Zwangsvollstreckungsverfahren** wurden „private Vollstreckungsagenten“ (selbständige Personen mit einer öffentlichen Vollmacht) ermächtigt, die Zwangsvollstreckung durchzuführen (Art. 341A nF).¹⁴ Sie erhalten elektronischen Zugang zu allen öffentlichen Registern, die für die Vollstreckung erforderlich und zweckdienlich sind.

Umweltrecht

Am 14. Dezember 2023 wurde das Gesetz Nr. 08/L-250 „über den Klimawandel“ verabschiedet, das keinen Vorläufer hat.¹⁵ Es enthält Definitionen von für den Klimawandel entscheidenden Einflüssen auf die Umwelt und eine Reihe von Verpflichtungen für die Emittenten und für staatliche Institutionen zur ihrer Verminderung. Verstöße dagegen werden als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern von 500 bis 5.000 EUR für natürliche und von 5.000 bis 15.000 EUR für juristische Personen geahndet (Art. 38).

Urheberrecht

Das am 21. September 2023 verabschiedete Gesetz Nr. 08/L-205 „über das **Urheberrecht** und verwandte Rechte“ harmonisiert das bisherige Urheberrecht mit den einschlägigen EU-Richtlinien.¹⁶

Verwaltungsrecht

Am 14. Dezember 2023 wurde die **neue Verwaltungsgerichtsordnung** („Gesetz über Verwaltungsstreitigkeiten“) verabschiedet.¹⁷ Das Gesetz ist teilweise von der deutschen VwGO inspiriert, aber weniger ausführlich. Gleichzeitig wurde ein umfassendes neues Gesetz über die **Verwaltungsverfahren im Steuerbereich** verabschiedet, das die Verfahren und die Grundsätze der Organisation und Arbeitsweise der Steuerbehörde regelt.¹⁸

Öffentliches Eigentum und Kataster

Das Gesetz Nr. 08/L-125 vom 26. Oktober 2023, das keinen Vorläufer hat, regelt das **Recht des öffentlichen Eigentums** und andere Eigentumsrechte der Republik Kosovo und der lokalen Selbstverwaltungseinheiten.¹⁹ Es enthält Definitio-

nen des öffentlichen Eigentums, der Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der staatlichen Organe.

Überdies wurde mit dem Gesetz Nr. 08/L-237 vom 14. Dezember 2023 ein **neues Grundbuchregister** (Kataster) für alle Immobilien geschaffen.²⁰

Sonstiges

Es gibt eine neue gesetzliche Regelung für Einrichtung und Förderung von **Industrie- und Technologieparks**.²¹ Die **Organisation des Marktes für landwirtschaftliche Güter** wurde im Einklang mit den EU-Richtlinien reformiert.²² Das Gesetz Nr. 08/L-220 vom 13. Juli 2023 regelt die **Preissetzung für Medikamente** neu²³ und mit dem Gesetz Nr. 08/L-240 vom 14. Dezember 2023 wurde eine neue „**Agentur für Meldewesen**“ (Civil Registration Agency) geschaffen, die für die Verwaltung der Daten der Bürger des Kosovo und der Ausländer mit Wohnsitz im Kosovo, für die Ausstellung von Ausweisen und anderen Personaldokumenten, für die Zulassung von Fahrzeugen und die Ausstellung von Beglaubigungen und Apostillen für Personenstandsunterlagen und andere Personaldokumente zuständig ist.²⁴

KROATIEN (Dr. Mahir Muharemović, Tuzla)

Regelung der Verwaltung des Staatseigentums

Mit dem Gesetz vom 15. Dezember 2023²⁵ soll die **Verwaltung von Staatseigentum** schneller, effizienter und zeitgemäßer werden. Bestimmte Aufgaben wurden aus der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung und der Ministerien herausgenommen und den Kreisen und Städten zugewiesen. Das Gesetz überträgt die Verwaltung von Baugrundstücken und Gebäuden mit Grundstücken zur regelmäßigen Nutzung den Landkreisen, Städten mit Kreissitz und Großstädten in der Weise, dass Bürgermeister und Präfekten be-

11 Gesetz Nr. 08/L-185, Gazeta zyrtae nr. 22/2023, S. 95 ff., <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=83131>.

12 Gesetz Gazeta zyrtae nr. 23/2023, S. 1 ff., <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=84232>.

13 Gazeta zyrtae nr. 23/2023, S. 13 ff., <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=84234>.

14 Gesetz v. 13. Juli 2023, Gazeta zyrtae nr. 19/2023, S. 9 ff., <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=79158>.

15 Gazeta zyrtae nr. 1/2024 S. 41 ff., <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=85112>.

16 Gazeta zyrtae nr. 22/2023 S. 1 ff., <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=83132>.

17 Gesetz Nr. 08/L-182, Gazeta zyrtae nr. 3/2024 S. 1 ff., <https://gzk.rks-gov.net/OfficialGazetteDetail.aspx?GZID=557>.

18 Gesetz Nr. 08/L-257, Gazeta zyrtae nr. 5/2024 S. 5 ff., <https://gzk.rks-gov.net/OfficialGazetteDetail.aspx?GZID=561>.

19 Gazeta zyrtae nr. 23/2023, S. 29 ff., <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=84235>.

20 Gazeta zyrtae nr. 2/2024, S. 17 ff., <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=85155>.

21 Gesetz Nr. 08/L-208 vom 9. November 2023, Gazeta zyrtae nr. 24/2023, S. 1 ff., <https://kuvendikosoves.org/eng/projektligjet-dhe-ligjet/draftlawopen/?draftlaw=449>.

22 Gesetz Nr. 08/L-218 vom 14. Dezember 2023, Gazeta zyrtae nr. 2/2024, <https://kuvendikosoves.org/eng/projektligjet-dhe-ligjet/draftlawopen/?draftlaw=459>.

23 Gazeta zyrtae nr. 17/2023 S. 17 ff., <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=79015>.

24 Gazeta zyrtae nr. 2/2024 S. 1 ff., <https://gzk.rks-gov.net/ActDetail.aspx?ActID=85153>.

25 Narodne novine 155/2023, S. 45, <https://narodne-novine.nn.hr/eli/sl/uzbeni/2023/155/2361/pdf>.

rechtigt sind, in Verfahren (z.B. Veräußerungen) hinsichtlich öffentlicher Immobilien mit einem Marktwert von bis zu 130.000 EUR Entscheidungen zu treffen, Stadträte und Kreistage in Verfahren mit Immobilien im Wert von bis zu 1 Million EUR, der für Staatseigentum zuständige Minister entscheidet bei Immobilien im Wert von 1 bis 1,5 Millionen EUR und die Regierung der Republik Kroatien beim Überschreiten dieser Grenze. 60 % der aus der Immobilienverwaltung erzielten Mittel werden der Republik Kroatien, 20 % dem Kreis in deren Gebiet und 20 % den lokalen Selbstverwaltungseinheiten zugewiesen. Schließlich wird mit dem Gesetz auch ein interoperables Informationssystem für die Immobilienverwaltung geschaffen, das von allen Stellen genutzt wird, die für die Nutzung von Immobilien und beweglichem Vermögen der Republik Kroatien verantwortlich sind. Das Gesetz trat am 30. Dezember 2023 in Kraft.

Wahlrecht

Am 28. September 2023²⁶ wurde ein neues **Wahlkreisgesetz für die Wahl der Mitglieder des kroatischen Parlaments** verabschiedet, nachdem das Verfassungsgericht im Februar 2023 das alte Gesetz über Wahlkreise aufgehoben hatte, weil es die verfassungsmäßige Gleichheitsgarantie beim Stimmrecht nicht sicherstellte. Künftige Parlamentarier werden in zehn Wahlkreisen mit jeweils 14 Abgeordneten gewählt. Weitere acht Abgeordnete von Angehörigen nationaler Minderheiten und drei von der kroatischen Diaspora werden in Sonderwahlkreisen gewählt. Die zehn neuen Wahlkreise wurden so ermittelt, dass in keinem von ihnen eine Abweichung von mehr als +/- 2,20 % der durchschnittlichen Zahl von Wahlberechtigten vorliegt (gesetzlich zulässig sind bis zu +/- 5 %).

Steuerrecht

Am 28. September 2023²⁷ wurden **Änderungen des Einkommensteuergesetzes** verabschiedet. Die größten Veränderungen gibt es bei der Berechnung der Steuern und Abgaben auf die Gehälter der Arbeitnehmer. Grund dafür ist die Einführung von Vergünstigungen bei der Kürzung der Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Rentenversicherung bis zu einem Bruttolohn von 1.300 EUR. Die Höhe des Steuersatzes für nicht endgültige Einkünfte (Einkünfte aus selbständiger Arbeit und sonstige Einkünfte) wird nun von den Kommunalverwaltungen festgelegt. Die Steuersätze variieren jeweils in einem „niedrigen Satz“ zwischen 15 % und 23,6 % und einem „hohen Satz“ zwischen 25 % und 34,5 %. Der Betrag des persönlichen Grundabzugs wird von 530,90 EUR auf 560 EUR erhöht, was auch für die Höhe des Abzugs für unterhaltsberechtigte Familienangehörige und festgestellte Behinderung gilt. Der Schwellenwert für die Anwendung des höheren Einkommensteuersatzes wird von 47.780 EUR auf 50.400 EUR angehoben.

Gleichzeitig mit der Reduzierung der Lohnbelastung kam es zu einer Erhöhung der Einkommensteuersätze für folgende Einkommenskategorien: Für Einkünfte aus Miete und Pacht wurde die Steuer von 10 % auf 12 % und für Einkünfte aus Eigentumsrechten und der Veräußerung von Immobilien und Eigentumsrechten von 20 % auf 24 % erhöht.

MONTENEGRO (Dr. Luka Breneselović, LL.M., Augsburg)*

In Montenegro standen im zweiten Halbjahr 2023 die Modernisierung des Strafrechts und eine umstrittene Entscheidung des Verfassungsgerichts im Vordergrund.

Neues Geldwäschegesetz; Modernisierung der Strafvorschriften

Die politische Lage im Lande hat sich auch im zweitem Halbjahr 2023 nicht stabilisiert. Das Parlament hat am 11. Dezember 2023 ein umfangreiches neues **Geldwäschegesetz** verabschiedet,²⁸ mit welchem Montenegro proaktiv eine Harmonisierung mit europarechtlichen Vorgaben anstrebt. Ebenso am 11. Dezember 2023 wurde eine **Novelle des Strafgesetzbuchs** verabschiedet.²⁹ Dort nahm der Gesetzgeber zahlreiche Präzisierungen im Bereich des **Umweltstrafrechts** vor. Bspw. werden neben Pflanzen jetzt auch Pilze unter strafrechtlichen Schutz gestellt (vgl. jetzt Art. 308 a StGB); die unerlaubte Kieselsteinbergung – ein verbreitetes Problem in Montenegro – wurde ausdrücklich unter Strafe gestellt (Art. 308 b); die Delikte gegen Tierwohl erfuhren eine Neufassung (Art. 309 nF). Darüber hinaus sieht die Novelle neue **Straftaten aus dem waffenrechtlichen Bereich** vor (Art. 403 a–403 c). Interessant erscheint die Neuregelung der **Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes**, die jetzt inhaltlich stärker dem entsprechenden Delikt in Deutschland ähnelt, während bisher die heimlichen Aufnahmen von sog. eigenen Gesprächen mit Dritten ausdrücklich zulässig waren (Art. 173 nF).

Abschaffung der besonderen Regelaltersgrenze für Frauen im Sozialrecht

Die wichtigste, kontrovers diskutierte rechtliche Entwicklung in Montenegro im 2. Halbjahr 2023 brachte eine Entscheidung des Verfassungsgerichts. Das montenegrinische Sozialrecht hat bisher, wie in zahlreichen Ländern früher üblich, **unterschiedliche Regelaltersgrenze für Männern und Frauen in der Rentenversicherung** gekannt. Die Regelung wurde durch das montenegrinische Verfassungsgericht mit der Entscheidung vom 24. Oktober 2023 für **verfassungswidrig** erklärt.³⁰ Im Hintergrund standen die verbreiteten Wünsche der Frauen in der Richterschaft – außerhalb der Verfassungsgerichtsbarkeit – gleichlang wie Männer (d. h. länger als zuvor) im Dienst bleiben zu dürfen. Die Kritiker des Verfassungsgerichts heben u. a. hervor, dass die Entscheidung auf einem älteren Missverständnis beruhe, bei welchem die Belange des Sozialrechts nicht ausreichend von

* Der Autor ist serbischer Jurist und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Risiko- und Präventionsstrafrecht sowie Juristische Zeitgeschichte von Prof. Dr. Arnd Koch, Universität Augsburg.

26 Narodne novine 114/2023, S. 2, <https://narodne-novine.nn.hr/eli/sluzbni/2023/114/1608/pdf>; Narodne novine 125/2023, S. 2, <https://narodne-novine.nn.hr/eli/sluzbni/2023/125/1727/pdf>.

27 Narodne novine 114/2023, S. 4, <https://narodne-novine.nn.hr/eli/sluzbni/2023/114/1609/pdf>.

28 Zakon o sprečavanju pranja novca i finansiranja terorizma – Službeni list Crne Gore 110/2023.

29 Zakon o izmjenama i dopunama Krivičnog zakonika Crne Gore – Službeni list Crne Gore 110/2023.

30 Entscheidung des VerfG vom 24. Oktober 2024 – U-I br. 30/20, 41/21, 43/21, 10/22 i 11/22 – Službeni list Crne Gore 99/2023.

solchen des Dienstrechts unterschieden würden. Darüber hinaus dürfte ein Bedürfnis sichtbar geworden sein, dass die Eingriffskompetenzen des Verfassungsgerichts zukünftig in der Verfahrensordnung nuancierter ausgestaltet werden. Denn unter dem Strich werden zukünftig, wie die Kritiker hervorheben, nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts sowohl Frauen als auch Männer im Vergleich zum ursprünglichen Rechtsstand stark benachteiligt.³¹

NORDMAZEDONIEN (Nadica Serafimovska, Skopje)*

Die wichtigsten Gesetze aus dem 2. Halbjahr 2023 betreffen das Recht der Schuldverhältnisse, das materielle Strafrecht und das Finanzwesen. Dabei setzte der Gesetzgeber in Nordmazedonien die Harmonisierung des nationalen Rechts mit dem EU-Recht fort.

Schuldrecht

Am 18. Juli 2023 wurde das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Schuldverhältnisse verabschiedet.³² Die Gesetzesänderungen sollen den Schutz der Schuldner vor übermäßiger Belastung in Gerichts- und Vollstreckungsverfahren erhöhen. Zum einen wurde der Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem die gesetzlichen Strafzinsen laufen können. Es fallen keine weiteren Zinsen an, wenn der Betrag der aufgelaufenen und nicht gezahlten Strafzinsen den Betrag der Hauptschuld erreicht. Zum anderen wurde eine kürzere Verjährungsfrist für eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder eine Entscheidung einer anderen zuständigen Behörde festgelegt, die jetzt fünf statt vorher zehn Jahre beträgt. Für Vollstreckungstitel gab es bisher keine Verjährungsfrist. Mit der Änderung wurde nun eine zehnjährige Frist eingeführt.

Strafrecht

Am 7. September 2023 wurden zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres Änderungen des Strafgesetzbuchs³³ verabschiedet. Sie wurden sehr kontrovers diskutiert, weil Strafen für Amtsmissbrauch und für die Bildung einer kriminellen Vereinigung deutlich reduziert wurden. Dies hat direkten Einfluss auf die Verjährungsfristen in Fällen von Korruption und organisierter Kriminalität auf hoher Ebene. Als Konsequenz wurden viele Strafverfahren gegen Politiker und andere einflussreiche Personen eingestellt. Zudem nutzte das Parlament für diese Gesetzesänderung ein beschleunigtes Verfahren, das grds. nur zur Harmonisierung mit dem EU-Recht anzuwenden ist. Der Großteil der Vorschriften, die eine Anpassung an mehrere EU-Richtlinien und Verordnungen darstellte, betraf indessen den Bereich der Umweltstraftaten, insbesondere die Einführung des Ökozids als neue Straftat, die mit mindestens zehn Jahren oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe bestraft ist.

Weitere Änderungen betreffen die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten, insbesondere die sog. erweiterte Einziehung, die schon seit 2009 geregelt ist. Der Anwendungsbereich wurde auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Völkerrecht, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Straftaten gegen das Eigentum und Amtsdelikte ausgedehnt.

Als eine neue Straftat wurde schließlich das rücksichtslose Führen eines Kraftfahrzeugs eingeführt, die Handlungen be-

straft, die bisher nur eine Ordnungswidrigkeit darstellten, darunter das Fahren unter Alkoholeinfluss mit mehr als 1,50 ppm im Blut, Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit etc. Neben einer Geldstrafe sehen die Änderungen die Möglichkeit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vor.

Finanzrecht

Am 3. Oktober 2023 wurde das Gesetz über die Bankenabwicklung verabschiedet.³⁴ Es soll einen Regelungsrahmen zur Stärkung der Finanzstabilität und zur rechtzeitigen Intervention bei einem in Schwierigkeiten geratenen Kreditinstitut schaffen. Das Gesetz hat keinen Vorgänger und stellt eine konsequente Umsetzung der EU-Gesetzgebung dar, vor allem der Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen. Die Vorschriften ermöglichen die Abmilderung der negativen Folgen einer Insolvenz mit dem Ziel, den Betrieb des Kreditinstituts aufrechtzuerhalten und zu verhindern, dass dieses mit Steuermitteln gerettet werden muss. Es soll außerdem die Kontinuität der kritischen Funktionen der Bank, den Schutz öffentlicher Gelder durch Minimierung der Inanspruchnahme staatlicher Finanzhilfen, den Schutz von Anlegern, die über gesicherte Bankeinlagen verfügen, sowie den Schutz der Vermögenswerte der Bankkunden gewährleisten. Es wird zudem ein Bankenabwicklungsfonds eingerichtet. Als zuständige Behörde für die Abwicklung der Banken wird die Nationalbank Nordmazedoniens bestimmt.

Die Möglichkeit der Anwendung staatlicher Instrumente einschließlich direkter Interventionen ist weiterhin möglich, wird jedoch nur in Ausnahmefällen und nur als letztes Mittel eingesetzt. Die Rückzahlung der für die Intervention verwendeten Mittel erfolgt durch den Verkauf des durch das Instrument erworbenen Anteils an der geretteten Bank.

Um die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen durchzuführen sieht das Gesetz eine Karenzphase von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten vor.

REPUBLIK MOLDAU (Alina Monceanu, Bukarest)**

Die wichtigsten Rechtsvorschriften in der Republik Moldau, die in der zweiten Jahreshälfte 2023 verabschiedet werden, betreffen das Wahlrecht sowie die Justizreform und Korruptionsbekämpfung.

* Die Autorin ist Dipl.-Juristin und Mitarbeiterin der OSZE-Mission in Skopje.

** Die Autorin ist rumänische Rechtsanwältin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin im RSP SOE.

31 Das Gericht hat sorgsam die ausländische und internationale Praxis zum Gleichheitssatz ausgewertet (es sticht hervor, dass es eine starke Anlehnung an die Praxis des EuGH anstrebte – damit leistet das montenegrinische Verfassungsgericht scheinbar einen eigenständigen Beitrag zur Harmonisierung mit dem EU-Recht). Insgesamt ist jedoch die Entscheidung weniger überzeugend, denn es müssten auch die Belange des Vertrauensschutzes geprüft werden, was das Gericht unterlassen hat. Außerdem erlaubt bei einem richtigen Verständnis bereits die geltende Verfahrensordnung eine ausgewogenere Tenorierung. Die Öffentlichkeit bezichtigt das Verfassungsgericht, dass es den Verstand verloren habe (vgl. den Artikel „Bezumno Odluka Ustavnog suda“, <https://www.aktuelno.me/ekonomija/bezumno-odluka-ustavnog-suda-samo-oni-koji-imaju-40-godina-staza-mogu-ici-u-penziju>; letzter Abruf am 5. April 2024).

32 Службен весник на РСМ бр.154/2023.

33 Службен весник на РСМ бр.188/2023.

34 Службен весник на РСМ бр.209/2023.

Änderung des Wahlgesetzes

Am 19. Juni 2023 erklärte das Oberste Kassations- und Justizgericht der Republik Moldau die Șor-Partei für verfassungswidrig, damit gilt sie als aufgelöst. Um zu verhindern, dass Mitglieder der ehemaligen Șor-Partei bei den Kommunalwahlen im November 2024 kandidieren, wurde das Gesetz Nr. 280/04.10.2023³⁵ zur **Änderung des Wahlgesetzes** erlassen. Die wichtigste Änderung betrifft das Verbot für Personen, die verdächtigt, beschuldigt, angeklagt oder verurteilt werden, Straftaten oder andere Handlungen begangen zu haben, die vom Verfassungsgericht als Gründe für die Erklärung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei in Betracht kommen, bei Wahlen zu kandidieren. Das Verbot gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Rechtskraft des entsprechenden Parteiverbots.

Änderungen des Haushaltsgesetzes

Am 19. Oktober 2023 wurde das Gesetz Nr. 295³⁶ verabschiedet, das sich auf die **Änderung des Staatshaushaltsgesetzes** Nr. 359/2022 für das Haushaltsjahr 2023 bezieht. Das Gesetz zielt darauf ab, die im Paket "Wachstum für die Republik Moldau" beschlossenen Initiativen der Regierung zu regeln. Insbesondere handelt es sich um **Gehaltserhöhungen für verschiedene Kategorien von Staatsbediensteten**. Vor allem die Erhöhung der Gehälter für Staatsanwälte um 30 % sowie für die Mitglieder der Hohen Richter- und Staatsanwaltschaftsräte (SCM und SCP) und Richter des Verfassungsgerichts um 20 % waren wichtig für eine nachhaltige Besetzung der Stellen (die moldauischen Richter hatten die niedrigsten Gehälter unter den Mitgliedsstaaten des Europarats). Die Gehaltsanpassungen gelten auch für Richter des Obersten Gerichtshofs, die die externe Bewertung (Vetting) erfolgreich bestanden haben.

Darüber hinaus wurden die Gehälter im medizinischen Bereich und im Kultur- und Bildungssektor um durchschnittlich bis zu 25 % erhöht.

Änderungen der Zuständigkeiten der Antikorruptionsstaatsanwaltschaft

Mit dem Gesetz Nr. 365/24.11.2023 wurde die **Strafprozessordnung geändert**,³⁷ um die Effektivität der Antikorruptionsstaatsanwaltschaft (APO) in Fällen von Korruption auf hoher Ebene zu stärken. Die Zuständigkeit der APO wurde auf alle korruptionsbezogenen Straftaten ausgeweitet, die im UN-Übereinkommen gegen Korruption aufgeführt sind. Dazu gehören Geldwäsche, Veruntreuung durch hochrangige Beamte und die Abgabe falscher Vermögenserklärungen. Erfasst sind u. a. Personen, deren Ernennung in der Verfassung geregelt ist oder die vom Parlament, von der Regierung oder dem Präsidenten ernannt werden. Auch der Präsident des Landes, Abgeordnete, Minister, Staatsanwälte, Richter, Leiter der zentralen Verwaltungsbehörden sind eingeschlossen. Ausgenommen sind u. a. Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder.

Darüber hinaus ist die APO unabhängig vom Status der Person zuständig, wenn der Gesamtwert der von Korruption betroffenen Vermögensvorteile 500.000 MDL (ca. 26.300 EUR) übersteigt, oder wenn der Wert des durch die Straftat verursachten Schadens 5 Mio. Lei (ca. 263.000 EUR) übersteigt.

RUMÄNIEN (Dr. Adina Ponta, Klausenburg, Cluj-Napoca)*

Der gesellschaftliche Kontext in Rumänien war von umfangreichen Reformen im Bereich des Steuerrechts geprägt. Viele Steuern wurden erhöht und neue Gebühren eingeführt, um die Haushaltseinnahmen zu erhöhen. Nach einer Streikwelle und angesichts wachsender Unzufriedenheit unter Arbeitnehmern waren auch Gehaltsanpassungsmaßnahmen und Unterstützung der Landwirtschaft im Fokus.

Steuerrecht

Das Gesetz vom 27. Oktober 2023 ist das umfangreichste Gesetz des zweiten Halbjahres 2023, welches die **Regeln der Buchhaltung und die Besteuerung** vieler Steuerpflichtiger, Einzelpersonen oder Unternehmen, zum 1. Januar 2024 geändert (erhöht) hat.³⁸

Im Bereich der Körperschaftsteuer wurde eine **Mindestumsatzsteuer** für Steuerpflichtige mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 50 Mio. EUR eingeführt. Sie gilt auch für Kreditinstitute. Ferner müssen rumänische und Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute in Jahren 2024 und 2025 eine **zusätzliche Umsatzsteuer** in Höhe von 2 % und ab dem 1. Januar 2026 in Höhe von 1 % zahlen. Unternehmen im Öl- und Gassektor mit Mindestumsatz von 50 Mio. EUR müssen eine zusätzliche Umsatzsteuer in Höhe von 0,5 % abführen. Für Kleinstunternehmen mit einem Umsatz von bis zu 60.000 EUR mit Ausnahme von IT, Hotels, Restaurants und Catering (Horeca), einigen juristischen Tätigkeiten und medizinischen Tätigkeiten wurde eine Umsatzsteuer von 1 % eingeführt. Kleinstunternehmen sowie Unternehmen, die in den Bereichen IT, Horeca, medizinischen und einigen juristischen Bereichen tätig sind, zahlen nun 3%.

Bei der Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträgen gilt seit dem 1. November 2023 die **Befreiung** für Gehaltseinkommen von Arbeitnehmern **im Bereich der IT nur noch bis zu einem monatlichen Bruttogehalt von 10.000 RON** (ca. 2000 EUR). Höhere Einkommen werden mit dem Standardsatz von 10 % besteuert. Darüber hinaus gilt dieser steuerliche Anreiz nur bis Ende 2028. Ferner wird der Krankenversicherungsbeitrag auf den gesamten Bruttolohn der Arbeitnehmer im Baugewerbe und in der Agrar- und Ernährungswirtschaft erhoben. Auch **entfällt die Reduzierung des Arbeitsversicherungsbeitrags** in diesen Branchen. Die Arbeitgeber müssen den Regelsatz von 2,25 % zahlen. Auf den Wert von Essensgutscheinen und Urlaubsgutscheinen müssen nun Krankenversicherungsbeiträge abgeführt werden. Bisher fiel nur die Einkommensteuer von 10 % an. Steuerverluste werden bei der Bemessungsgrundlage des Krankenversicherungsbeitrags nicht berücksichtigt. Darüber hinaus wurden ab dem 1. Juli 2024 alle ermittelten **Einkünfte, deren Quelle**

* Die Autorin ist Dozentin an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Babes-Bolyai Universität in Klausenburg/Cluj-Napoca und wissenschaftliche Mitarbeiterin am *Center for Business Law & Information Technology*.

35 Monitorul oficial Nr. 373-375 art. 658, https://www.legis.md/cautare/getResults?doc_id=139328&lang=ro.

36 Monitorul oficial Nr. 399-400 art. 684, https://www.legis.md/cautare/getResults?doc_id=139559&lang=ro.

37 Monitorul oficial Nr. 452-454 art. 782, https://www.legis.md/cautare/getResults?doc_id=140196&lang=ro.

38 Gesetz Nr. 296/2023, Amtsblatt Nr. 977 vom 27. Oktober 2023, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/275745>.

nicht ermittelt werden kann, mit einem Steuersatz von 70 % besteuert (bisher 16 %).

In vielen Bereichen wurde die **Mehrwertsteuer erhöht**, u.a. auf bestimmte Waren von 5 % auf 9 %, darunter für Lebensmittel, Energiesysteme (Photovoltaik, Solarthermie, Wärmepumpen etc.) oder Zugang zu Unterhaltungsveranstaltungen. Für weitere Kategorien wurde sie auf 19 % erhöht, u.a. für Freizeitaktivitäten wie z.B. Fitnessstudios sowie auf alkoholfreies Bier und Lebensmittel mit mehr als 10 % zugesetztem Zucker. Verschiedene Mehrwertsteuerbefreiungen wurden abgeschafft. Auch werden die nichtharmonisierten Verbrauchssteuern auf Genussmittel erhöht, darunter auf zucker-, alkohol- und nikotinhaltige Produkte.

Einen Paukenschlag stellt schließlich die Einführung einer **Vermögenssteuer auf hochwertige unbewegliche und bewegliche Vermögenswerte** dar. Privateigentümer von Wohngebäuden mit einem steuerpflichtigen Wert von mehr als 2,5 Mio. RON (ca. 500.000 EUR) sowie Privatpersonen und Unternehmen, die Eigentümer von in Rumänien zugelassenen Kraftfahrzeugen mit einem Kaufwert ab 375.000 RON (ca. 75.000 EUR) sind müssen eine Steuer von 0,3 % auf die Differenz zwischen dem steuerpflichtigen Wert und dem Schwellenwert abführen (bei Kfz nur in den ersten fünf Jahren ab Lieferung).

Erhöhung von Lizenzgebühren im Öl- und Gassektor

Die **Lizenzgebühren im Öl- und Gassektor wurden erhöht**.³⁹ Im Rohölsektor beträgt die Erhöhung 1 bis 2 %, im Öltransport und Transitbetrieb durch die nationalen Öltransportsysteme erfolgte eine Erhöhung um 1,5 % auf 11,5 %. Bei unterirdischen Gasspeicherbetrieben beträgt die Erhöhung 0,5 % auf 3,5 %. Ferner wurde eine Indexierung der Öllizenzgebühren an die Inflationsrate des Vorjahres eingeführt. Diese Erhöhung kann zu einer doppelten Berücksichtigung der Inflationsrate führen, da die Lizenzbasis anhand der erzielten Preise berechnet wird.

Das elektronische Rechnungsausstellungs- und Rechnungslegungssystem

Die Reform mit der höchsten Komplexität betrifft die als Maßnahme gegen Geldwäsche und Steuerhinterziehung gehandelte **Einführung der elektronischen Rechnung**. In Rumänien ansässige Steuerpflichtige sowie nichtansässige, aber zu Mehrwertsteuerzwecken registrierte Personen müssen die zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 2024 ausgestellte Rechnungen im B2B-Bereich an das RO-E-Invoice-System (e-factura) übermitteln. Ausgenommen sind u.a. innergemeinschaftliche Warenlieferungen mit Abgangsort in Rumänien. Die Nichterfassung von Rechnungen im RO-E-Invoice-System wird ab April 2024 mit Bußgeldern geahndet. Ab dem 1. Juli 2024 sind bei B2B-Transaktionen nur die über das System erstellten und übermittelten Rechnungen rechtsgültig und zulässig.

Arbeitsrecht

Zum 1. Oktober 2023 wurde das **Mindestgrundgehalt** auf 3.300 RON (ca. 660 EUR) Brutto erhöht.⁴⁰ Im Baugewerbe gilt ab dem 1. November 2023 ein Mindestgrundgehalt von 4.582 RON (ca. 917 EUR), im Agrarsektor und in der Lebensmittelindustrie von 3.436 RON (ca. 688 EUR).⁴¹

Gesellschaftsrecht

Durch Gesetz Nr. 222/2023 wurden das Gesellschaftsgesetz, das Gesetz zum Handelsregister und anderer Gesetze in Bezug zum **Gesellschaftsrecht geändert**.⁴² Im Falle einer Auflösung können die Gesellschafter einstimmig darüber entscheiden, wie das verbleibende Vermögen unter den Gesellschaftern aufgeteilt wird. In Abwesenheit einer einstimmigen Einigung wird das Liquidationsverfahren angewendet.

SERBIEN (Dr. Luka Breneselović, LL.M., Augsburg)

Die ausgewählten Rechtsentwicklungen in Serbien im zweiten Halbjahr 2023 betreffen eine Novelle des Ausländerrechts, neue Mediengesetze sowie Regelungen des autonomen Fahrens und der Nutzung von E-Scootern.

Novelle des Ausländerrechts

Eine durchgreifende Erneuerung erfuhr mit den Änderungen vom 26. Juli 2023 das serbische **Fremdengesetz**.⁴³ Die Regelung favorisiert neue E-Verfahrensarten, es wird die Möglichkeiten der Beantragung einer vereinfachten, kombinierten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis eingeführt (Art. 46 a). Künftig soll bereits nach drei (bisher waren es fünf) Jahren Wartezeit die Gewährung einer Daueraufenthalts-erlaubnis möglich sein (Art. 67 n.F.). Weniger überzeugend ist die neue Regelung einer umfassenden Garantienpflicht von Reiseveranstaltern und Arbeitsstellenvermittlern für den rechtmäßigen Aufenthalt aller Einreisenden (Art. 13 a). Die fragliche Vorschrift verändert das individuelle Verhältnis zwischen Staat und dem Einzelnen auf eine Weise, die in der Praxis leicht zu einem rechtlich problematischen Überwachungsverhältnis, etwa im Falle von Gastarbeitern und Arbeitgebern, die die Einreise veranlassen, führen könnte.

Neue Mediengesetze

Das serbische Parlament verabschiedete am 26. Oktober 2023 zwei zentrale neue Mediengesetze – ein **neues Rundfunkgesetz**⁴⁴ und ein **neues Pressegesetz**.⁴⁵ Beide Gesetze bauen inhaltlich wesentlich auf den bereits bestehenden Regelungen in den Rundfunk- und Pressegesetzen von 2014 auf. Die neu verabschiedeten Vorschriften nehmen sich in Bezug auf die verfassungsrechtlichen Grundfreiheiten und internationale Standards als modern aus. Einen guten Eindruck machen dabei besonders Art. 4 bis 14 des neuen Pressegesetzes, in welchen Grundsätze für den Fortbestand und die Entwicklung einer verantwortlichen, pluralistischen, zensurfreien und politisch bewussten Medienlandschaft gesetzt werden. Beide Gesetzeswerke sind im Einzelnen, mit jeweils dicht verfassten Artikeln, detailreich ausgeführt. Das neue

39 RegVO Nr. 91/2023, Amtsblatt Nr. 979 vom 27. Oktober 2023, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/275767>.

40 RegVO Nr. 900/2023, Amtsblatt Nr. 877 v. 28. September 2023, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/274843>.

41 RegVO Nr. 93/2023, Amtsblatt Nr. 993 vom 1. November 2023, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocumentAfis/275905>.

42 Gesetz Nr. 222/2023, Amtsblatt Nr. 667 vom 20. Juli 2023, <https://legislatie.just.ro/Public/DetaliiDocument/272291>.

43 Zakon o izmenama i dopunama Zakona o strancima – Službeni glasnik Republike Srbije 62/2023.

44 Zakon o elektronskim medijima – Službeni glasnik Republike Srbije 92/23.

45 Zakon o javnom informisanju i medijima – Službeni glasnik Republike Srbije 92/23.

Rundfunkgesetz soll künftig insbesondere für die Neuregelungen bei der Besetzung und Arbeitsweise der serbischen Aufsichtsbehörde – „Regulatorno telo za elektronske medije/REM“ – sorgen (Art. 6–55 des neuen Rundfunkgesetzes). Während die Inhalte der neuen Mediengesetze abstrakt betrachtet überzeugen, ist ihr konkretes Verhältnis zu bestehenden und einer wünschenswerten Medienlandschaft mehr als fraglich. Der Journalismus und die Medien in Serbien leiden seit mindestens zwanzig Jahren unter verschiedenen Deprivationserscheinungen, darunter mangelnde Unabhängigkeit und Objektivität. Auch die Mediengesetze in ihrer alten und neuverabschiedeten Fassung tragen, trotz ihres abstrakt betrachteten vorbildlichen Inhalts, wesentlich zu einer weiteren Qualitätserosion der Medienlandschaft bei. Die scheinbar vorteilhafte hochgradige Nuancierung in ihren Texten führt sowohl in der Berichtserstattungs- als auch in der Aufsichtspraxis zu einer **Reihe von Qualitätseinbußen**, die wesentlich damit zusammenhängen, dass die Gesetze eine regulatorische und juristische Entscheidungskultur voraussetzen, die es in Serbien nicht gibt. Den fließenden Anforderungen an die korrekte Berichtserstattung der Pressevorschriften versucht die journalistische Praxis durch zurückhaltende Reportagen zu entsprechen, anstatt sich zu bemühen die Grenzen – etwa bei der Mitteilung von Opfernamen eines Schulmassakers – richtig zu ziehen. Auch entspricht es einem allgemeinen Eindruck, dass die Aufsichtsbehörde die breiten Kontrollbefugnisse und Eingriffsermächtigungen nicht als Reservate

für die Entwicklung der allgemeinen verfassungsrechtlichen Ideale, sondern als Einfallstor für die Abstimmungen mit den Wünschen der Exekutive auffasst. Diese funktionalen Probleme werden mit den neuen Mediengesetzen nur bekräftigt, keinesfalls korrigiert.

Autonomes Fahren und E-Scooter

Mit der am 6. September 2023 verabschiedeten **Novelle der Straßenverkehrsordnung**⁴⁶ werden das erste Mal im Land Rahmenbedingungen für das autonome Fahren im öffentlichen Verkehr geschaffen. Die Regelung ist zurückhaltend und erlaubt den Betrieb von Fahrzeugen mit autonomen Fahrsystemen an öffentlichen Strecken nur für Probefahrten und unter der Voraussetzung, dass eine behördliche Sondergenehmigung vorliegt (vgl. jetzt Art. 122 a StVO). Nach verschiedenen Kontroversen in der öffentlichen Diskussion wird mit der Novelle jetzt auch die Verwendung von E-Scootern in Serbien detailreich geregelt. Der Gesetzgeber möchte, dass die E-Scooter-Fahrer künftig, dort wo entsprechende Infrastruktur vorhanden ist, die Fahrradwege benutzen; bei fehlenden Fahrradwegen dürfen die E-Scooter-Fahrer die Straßen mit einem Tempolimit von bis 30 km/h, unter dem Vorbehalt der Volljährigkeit auch die Straßen mit einem Tempolimit von bis 50 km/h befahren (Art. 92 a).

46 Zakon o izmenama i dopunama Zakona o bezbednosti saobraćaja na putevima – Službeni glasnik RS 76/2023.

Zu strafprozessualen Durchsuchungsmaßnahmen am Beispiel einer Durchsuchung bei einem sog. „Oligarchen“

Dr. Vera Hiller, Köln*

In der Rechtspraxis ist zwischen unterschiedlichen Arten von Durchsuchungsmaßnahmen zu differenzieren. Ein kürzlich ergangener Beschluss des BVerfG¹ hat die Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde des sog. „Oligarchen“ Alischer Usmanow, der auf der EU-Sanktionsliste steht,² zum Gegenstand. Der Beschluss bietet einen guten Anlass, sich die Grundlagen zu strafprozessualen Durchsuchungsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren bewusst zu machen. Zwar sind die Ausführungen des BVerfG nicht grundlegend neu. Insbesondere für den Bereich der Wirtschaftskriminalität lassen sich aber interessante Erkenntnisse gewinnen – unabhängig davon, ob es sich um Personen handelt, die auf einer Sanktionsliste aufgeführt sind. Darüber hinaus sind die Ausführungen auch für verwaltungsrechtliche Durchsuchungen von Interesse.

I. Allgemeines zu behördlichen Durchsuchungsmaßnahmen

Bei Durchsuchungsmaßnahmen ist zwischen unterschiedlichen Rechtsbereichen und damit auch unterschiedlichen Rechtsgrundlagen zu differenzieren. So sind im Strafverfahren die Regelungen der §§ 102 ff. StPO maßgeblich. Im Rah-

men dieser Regelungen ist wiederum zwischen der Durchsuchung beim Beschuldigten gem. § 102 StPO und der bei anderen Personen gem. § 103 StPO zu unterscheiden.

Andere Personen sind solche, die nicht tat- bzw. teilnahmeverdächtig sind oder bei denen aufgrund von Schuld- oder Strafausschließungsgründen keine Strafverfolgung stattfinden kann.³ Wenn allein die einer unbeteiligten Personen zugeordneten Räumlichkeiten Durchsuchungsgegenstand sind, sind die strengeren Anforderungen des § 103 StPO maßgeblich.⁴

* Die Autorin ist seit 2022 Regierungsrätin bei der Generalzolldirektion. Sie ist derzeit im Ermittlungsreferat der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) tätig. Der Beitrag gibt ihre persönliche Meinung wieder.

1 BVerfG, Beschl. v. 14. November 2023 - 1 BvR 1498/23, BeckRS 2023, 38071.

2 Vgl. Nr. 673 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates v. 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates v. 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.

3 Meyer-Goßner/Köhler, Strafprozessordnung, 67. Auflage 2024, § 103 StPO, Rn. 1.

4 Vgl. OLG Köln, Beschl. v. 26. Januar 2018 – III-1 RVs 3/18, BeckRS 2018, 6002, Rn. 10.